



# IFRS 2/2026

Newsletter

**forv/s**  
**mazars**

## Inhalt

### 3 **IFRS Foundation-Highlights**

#### 3 [Post-Implementation-Review \(PIR\) von kürzlich veröffentlichten IFRS](#)

PIR von IFRS 16: IASB diskutiert Feedback der Informationsanfrage

#### [Laufende Projekte in der Standardentwurfsphase](#)

Gezielte Änderungen an IAS 28: Ausnahme von der Anwendung der Equity-Methode (Fair Value-Option)

IFRS 9 *Finanzinstrumente*: Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

IASB setzt Diskussionen zum Standardentwurf zu Änderungen an IAS 28 zur Anwendung der Equity-Methode fort

Gezielte Verbesserungen an IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen*

### 11 **Europäische Highlights**

#### 11 [News aus der EU-Kommission](#)

Übernahme des IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* in EU-Recht

#### [EFRAG-News](#)

EFRAG fordert IASB auf, das Inkrafttreten von IFRS 20 zu verschieben

#### [ESMA-News](#)

ESMA veröffentlicht Stellungnahme zum IFRS 18

### 14 **Deutsche Highlights**

#### 14 [DRSC-News](#)

DRSC veröffentlicht die Stellungnahme zum Bürokratieabbau in der Finanzberichterstattung

#### [BaFin-News](#)

Übersicht der Fehlerfeststellungen von 2025

## IFRS Foundation-Highlights



## Post Implementation-Review (PIR) von kürzlich veröffentlichten IFRS

### PIR von IFRS 16: IASB diskutiert Feedback der Informationsanfrage



Das IASB hat ein Post Implementation-Review (PIR)-Projekt zu IFRS 16 *Leasingverhältnisse* in seinem Arbeitsprogramm (s. [IFRS-Newsletter 2/2025](#)). Es befindet sich derzeit in der Auswertung und Diskussion des erhaltenen Feedbacks auf die

Informationsanfrage. In der Sitzung im März wurden die folgenden Themen diskutiert:

- Laufende Kosten für Leasingnehmer bei Anwendung der Bewertungsregelungen nach IFRS 16 und

- Nützlichkeit von Informationen aufgrund der vorhandenen Ermessensspielräume des Leasingnehmers. Das IASB hat entschieden, diesen Themenkomplex nicht weiter zu verfolgen.

### **Laufende Kosten für Leasingnehmer bei Anwendung der Bewertungsregelungen nach IFRS 16**

Die Analyse der erhaltenen Rückmeldungen auf die Informationsanfrage hat ergeben, dass die laufenden Kosten für die Anwendung der Bewertungsregelungen höher sind, als dies das IASB bei Veröffentlichung des IFRS 16 erwartet hatte. Die Regelungen sind komplex, sodass die Unternehmen hohe Kosten zum Training ihrer Mitarbeiter tätigen müssen oder externe Berater konsultieren. Als Beispiele für komplexe Regelungen wurden die Neubewertung der Leasingverbindlichkeit durch Änderungen des Leasingverhältnisses und die Bestimmung des Abzinsungssatzes genannt.

Um den Erwartungen der Stellungnehmenden entgegenzukommen, hat das IASB vorläufig beschlossen, ein Forschungsprojekt in das Arbeitsprogramm aufzunehmen, um zu prüfen, ob die hohen laufenden Kosten der Leasingnehmer gesenkt werden können, ohne dass dies zu einem Informationsverlust für die Abschlussadressaten führt.

Das IASB hat zwei Bereiche erörtert, in denen Kostensenkungen potenziell möglich wären:

#### **1) Neubewertungen der Leasingverbindlichkeit:** Zum Beispiel durch eine

- Verringerung der Häufigkeit von Neubewertungen der Leasingverbindlichkeit und eine
- Vereinfachung der Regelungen für die Neubewertung der Leasingverbindlichkeit, die variable Leasingzahlungen enthält, deren Änderungen an einen Index oder einen Zinssatz gekoppelt sind.

Die Häufigkeit der Neubewertungen der Leasingverbindlichkeit stellt einen wesentlichen

Kostentreiber dar. Um die Häufigkeit solcher Neubewertungen zu verringern, könnte zwischen substanziellen und nicht substanziellen Änderungen unterschieden werden. Bei einer nicht substanziellen Änderung könnte im Extremfall von einer Neubewertung abgesehen werden.

Hinsichtlich der Neubewertung der Leasingverbindlichkeit mit variablen Leasingzahlungen, deren Änderungen an einen Index oder einen Zinssatz gekoppelt sind, könnte eine Angleichung an die US-GAAP-Vorschriften in Erwägung gezogen werden. Nach US-GAAP erfolgt nämlich keine Neubewertung bei Änderungen des Indexes oder Zinssatzes.

#### **2) Bestimmung der Abzinsungssätze**

Die Bestimmung der Abzinsungssätze bei der Erst- und Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit ist kostenintensiv, sodass auch hier geprüft werden soll, inwieweit sich die Kosten senken lassen.

Beispielsweise indem

- von Leasingnehmern verlangt oder ihnen gestattet wird, einen vereinfachten Abzinsungssatz anstelle des Grenzfremdkapitalzinssatzes zu verwenden und
- einen unveränderten Abzinsungssatz für bestimmte Neubewertungen der Leasingverbindlichkeit zu verwenden.

Die Verwendung eines vereinfachten Abzinsungssatzes könnte, abhängig von der Art des zu verwendenden vereinfachten Abzinsungssatzes, eine wesentliche Vereinfachung darstellen. Insbesondere Leasingnehmer mit großen Portfolios unterschiedlicher Leasingverträge, deren Leasingverbindlichkeiten häufig Neubewertet werden müssen, könnten so ihre laufenden Kosten senken. Zudem würde dies zu einer verbesserten Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Unternehmen führen.

## Laufende Projekte in der Standardentwurfsphase

### Gezielte Änderungen an IAS 28: Ausnahme von der Anwendung der Equity-Methode (Fair Value-Option)

Das IASB hat am 19. Februar 2026 den Entwurf ED/2026/1 *Amendments to the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures (Proposed amendments to IAS 28)* zu Änderungen an IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* veröffentlicht. Der Entwurf ist [hier](#) abrufbar.

Der Entwurf schlägt eine Änderung an der Ausnahmeregelung des IAS 28.18 und IAS 28.19 vor. Diese Ausnahme erlaubt zurzeit bestimmten Unternehmen, ihre Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten und folglich die Equity-Methode nicht anzuwenden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Beteiligung von oder indirekt über eine Wagniskapital-Organisation, einen offenen Investmentfonds, einen Unit Trust oder ein ähnliches Unternehmen, einschließlich einer fondsgebundenen Versicherung, gehalten werden.

In der Praxis kommt es zu unterschiedlichen Auslegungen des Begriffs der „ähnlichen Unternehmen“ in IAS 28.18 und damit zu einer Diversität bei der Anwendung der Ausnahmeregelung. Bisher hatte diese Diversität keinen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung im Abschluss. Sowohl Erträge und Aufwendungen aus nach der Equity-Methode bewerteten assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen als auch Beteiligungen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, könnten innerhalb des Betriebsergebnisses der GuV ausgewiesen werden.

Das Inkrafttreten von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* am 1. Januar 2027 führt dagegen zu einer Änderung im Ausweis in der GuV:

- Erträge und Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bewertet werden, müssen zwingend in der Investitionskategorie

ausgewiesen werden, d. h. außerhalb des Betriebsergebnisses;

- Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden weiterhin im Betriebsergebnis ausgewiesen, wenn sie aus Investitionen im Rahmen der Hauptgeschäftstätigkeit eines Unternehmens resultieren.

Im Rahmen der Umsetzung von IFRS 18 erwägen immer mehr Unternehmen, die Fair Value-Option zu wählen. Da der Begriff der Unternehmen, die eine solche Option auswählen können, im IAS 28 nicht eindeutig formuliert ist, besteht Bedarf an zeitnaher Klärung, wie der Begriff „ähnliche Unternehmen“ im IAS 28.18 zu verstehen ist.

Vor diesem Hintergrund stellt der Entwurf klar, dass ein Unternehmen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit darin besteht, gemäß IFRS 18.49(a) in bestimmte Arten von Vermögenswerten zu investieren, berechtigt ist, die Fair-Value-Option in IAS 28 zu wählen. Hierzu zählen z. B. Investmentgesellschaften i. S. d. des IFRS 10 oder Immobiliengesellschaften.

Das IASB hatte ferner abgewogen, ob mit dieser beabsichtigten Änderung von IAS 28 die Fair Value-Option künftig allen Unternehmen gewährt werden sollte – also die in IAS 28.18 formulierte Einschränkung auf bestimmte Unternehmen zu streichen wäre. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile hat das IASB mehrheitlich beschlossen, die Einschränkungen beizubehalten und nur den fraglichen, engen Anwendungsfall zu adressieren und klarzustellen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit dem Erstanwendungszeitpunkt des IFRS 18, dem 1. Januar 2027, übereinstimmen. Die Fair Value-Option kann bei Erstanwendung von IFRS 18 neu ausgeübt werden, darf zu einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht widerrufen werden.

## IFRS 9 Finanzinstrumente: Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Im Februar 2026 diskutierte das IASB das Konzept der Änderung (*modification*) von Finanzinstrumenten im Rahmen des Projekts *Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten*.

Es wurde analysiert, ob klargestellt werden sollte, was unter einer *modification* von Finanzinstrumenten im Sinne der Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* zu verstehen ist, und ob die Vorschriften zur Feststellung, ob eine Änderung zu einer Ausbuchung führt, präzisiert werden sollten.

### **Auslegung des Begriffs „Änderung“ innerhalb des IFRS 9**

Die Auswertung der Rückmeldungen aus der Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 (*Post-Implementation Review*, PIR) und den Konsultationen von 2025 ergab u. a. einen Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Terminologie für Änderungen von finanziellen Vermögenswerten und Änderungen von finanziellen Verbindlichkeiten.

In diesem Zusammenhang entschied das IASB vorläufig, klarzustellen, dass eine Änderung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit eine „*Änderung der Vertragsbedingungen darstellt, die die Art, den Zeitpunkt, die Höhe oder Unsicherheit der vertraglichen Zahlungsströme verändert*“.

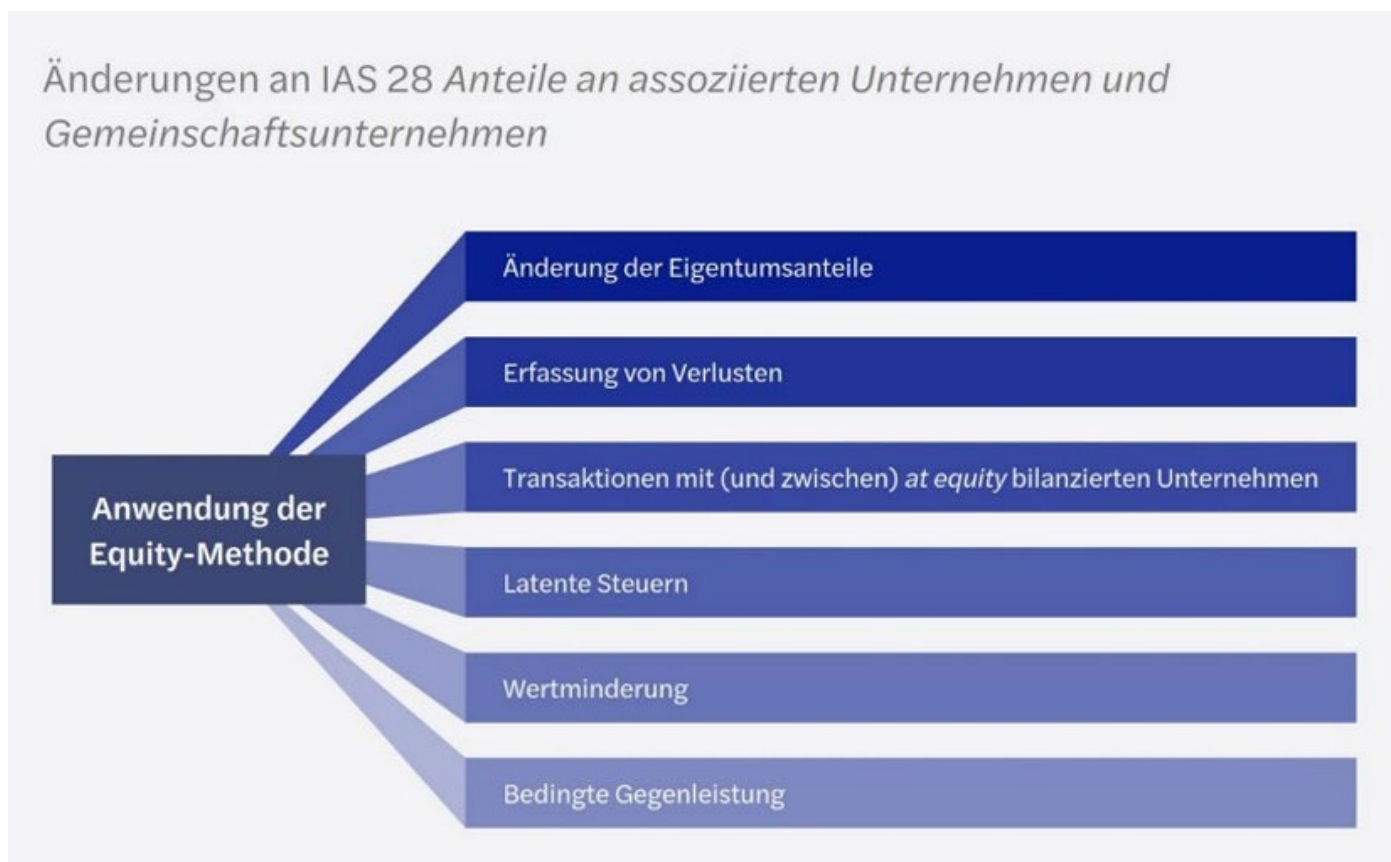
### **Beurteilung, ob eine Änderung zu einer Ausbuchung führt**

Es wurde u. a. vorgeschlagen, einen prinzipienbasierten Ansatz zu entwickeln, um zu beurteilen, ob eine Änderung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit erheblich ist und somit zu einer Ausbuchung führt. Dies könnte ein sequenzieller Ansatz sein, wobei zunächst eine qualitative Bewertung der Änderung anhand der wirtschaftlichen Substanz der Änderungen erfolgt, die die vertraglichen Zahlungsströme beeinflussen. Sofern die qualitative Bewertung zu keinem Ergebnis führt, wird anschließend eine quantitative Bewertung in Form des „10-Prozent-Tests“ durchgeführt. Dieser soll auf finanzielle Vermögenswerte ausgeweitet werden.

Eine qualitative Bewertung könnte z. B. eine Änderung der Währung, der Vertragspartei oder das Nichterfüllen des SPPI-Tests (SPPI, *solely payments of principal and interest*) berücksichtigen. Insbesondere bei Darlehen könnte auch der Zweck der Änderung berücksichtigt werden. Zum Beispiel, ob das Ziel der Änderung in einer Maximierung der Cashflows für den Kreditgeber besteht (in einer Phase finanzieller Schwierigkeiten des Kreditnehmers) oder darin, eine Kundenbeziehung durch Neuverhandlung der Bedingungen aufrechtzuerhalten.

Diese vorläufigen Entscheidungen deuten darauf hin, dass der neue Ansatz Unternehmen beeinflussen könnte, die derzeit eine rein quantitative Bewertung nutzen, um festzustellen, ob eine Änderung finanzieller Verbindlichkeiten erheblich ist.

## IASB setzt Diskussionen zum Standardentwurf zu Änderungen an IAS 28 zur Anwendung der Equity-Methode fort



Das IASB hat die Vorschläge des im letzten Jahr veröffentlichten Entwurfs zur Equity-Methode gemäß IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* (siehe [IFRS-Newsletter 1/2026](#), [IFRS-Newsletter 3/2025](#) und [IFRS-Newsletter 1/2025](#)) erneut erörtert.

In der Sitzung im März befasste sich das IASB mit der Änderung der Eigentumsanteile bei Beibehaltung von maßgeblichem Einfluss sowie einer möglichen Erleichterung der Bewertung bei Erwerb eines zusätzlichen Anteils.

### Änderung der Eigentumsanteile bei Beibehaltung von maßgeblichem Einfluss

IAS 28 enthält keine Vorschriften zum Ansatz und der Bewertung des zusätzlich erworbenen oder veräußerten Anteils sowie sonstiger Änderungen der Beteiligungsquote, sofern der maßgebliche Einfluss oder die gemeinschaftliche Führung beibehalten wird. Nach Auswertung der Rückmeldungen hat das IASB vorläufig beschlossen, die Vorschläge des ED

beizubehalten (zur Darstellung der Entwurfsvorschläge s. [IFRS-Newsletter 1/2025](#)). Es soll jedoch die unten dargestellte Erleichterung hinsichtlich der Bewertung beim Erwerb eines zusätzlichen Anteils eingeführt werden.

### Änderung der Eigentumsanteile – Erleichterungen bei Erwerb eines zusätzlichen Anteils

IAS 28 enthält keine Vorschriften zum Ansatz und der Bewertung des zusätzlich erworbenen Anteils, sofern der maßgebliche Einfluss oder die gemeinschaftliche Führung beibehalten wird. In Bezug auf dieses Thema hat das IASB beschlossen, eine Erleichterung gegenüber dem Vorschlag im Entwurf zu prüfen, die die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert betrifft.

Der Entwurf sieht derzeit vor, dass der zusätzliche Anteil am assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen zum Erwerbszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert des Nettovermögens (inkl. der latenten Steuereffekte) bewertet und dem Buchwert hinzugerechnet wird. Das IASB hat vorläufig

beschlossen, dass eine Erleichterung in Form einer alternativen Bewertungsmethode angewandt werden kann, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Abweichung im Abschluss führen würde (Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten). Um zu beurteilen, ob die Anwendung einer alternativen Bewertungsmethode zu einer wesentlichen Abweichung führt, wurde eine Liste von Faktoren erarbeitet, die bei der Beurteilung berücksichtigt werden, sollte. Diese umfasst u. a. den Zeitraum zwischen Erwerb des zusätzlichen Anteils und Erlangung des maßgeblichen Einflusses, die Art und Bewertungsmethoden der dem Nettovermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte und Schulden und die Anschaffungskosten für den Erwerb des zusätzlichen Anteils. Das IASB hat sich jedoch dagegen entschieden, festzulegen, welche alternativen Bewertungsmethoden ein Unternehmen verwenden darf.

### **Wertminderung**

Im Februar diskutierte das IASB bereits die Rückmeldungen zum Themenkomplex der Wertminderung. Es wurde vorläufig beschlossen, die im Entwurf geplanten kleineren redaktionellen Anpassungen beizubehalten, wie z. B. die Streichung des Hinweises auf einen „signifikanten oder länger anhaltenden“ Rückgang des beizulegenden Zeitwerts einer Finanzinvestition in ein Eigenkapitalinstrument als Indikator für eine Wertminderung. Der Vorschlag, die Anzeichen für eine Wertminderung aus IAS 28 zu streichen und in IAS 36 zu integrieren, wird dagegen nicht weiterverfolgt.

### **Transaktionen mit (und zwischen) at equity bilanzierten Unternehmen**

Darüber hinaus wurde auch auf die Reaktionen auf den im ED enthaltenen Vorschlag zur vollständigen Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus „vorgelagerten“ und „nachgelagerten“ Transaktionen mit assoziierten Unternehmen (*upstream und downstream transactions*), einschließlich Transaktionen, die mit dem Verlust der Beherrschung verbunden sind, eingegangen. Insbesondere die Rückmeldungen aus China und Japan lehnen diesen

Vorschlag des ED ab, da der Vorschlag nicht mit dem Projektziel vereinbar sei. Ziel sei es, bestehende Anwendungsfragen zu klären und nicht die Equity-Methode grundlegend zu überarbeiten. Das IASB wird die Thematik weiter diskutieren, eine Entscheidung ist noch nicht getroffen worden.

### **Zukünftige Sitzung im April**

In der Aprilsitzung ist geplant, sich mit den Rückmeldungen zur Bestimmung der Anschaffungskosten bei Erstbewertung oder Statusänderung zu beschäftigen. IAS 28 enthält derzeit keine detaillierten Regelungen zur Bestimmung der Anschaffungskosten. Seitens des Mitarbeiterstabs des IASB sind keine Änderungen an den Vorschlägen des Entwurfs geplant. Es ist jedoch ein zusätzliches Thema vorgesehen, was sich aus der Entscheidung ergeben hat, dass Transaktionskosten zum Zeitpunkt ihres Entstehens erfolgswirksam in der GuV zu erfassen sind, sofern diese beim erstmaligen Erlangen vom maßgeblichen Einfluss oder gemeinschaftlicher Führung oder beim Erwerb eines zusätzlichen Anteils an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen entstanden sind. Im Einklang mit IAS 32 und IFRS 9 soll präzisiert werden, dass die Erfassung als Aufwand nicht erfolgt, wenn ein Unternehmen Eigen- oder Schuldinstrumente ausgibt, um entweder maßgeblichen Einfluss zu erlangen oder eine zusätzliche Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen zu erwerben.

In der Sitzung im April ist ebenfalls geplant, folgende Entwurfsvorschläge zu bestätigen:

- die erfolgswirksame Erfassung eines Veräußerungsgewinns in der GuV, bei Erwerb eines zusätzlichen Anteils am Nettovermögen des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens, und
- dass ein Unternehmen bei Erwerb eines zusätzlichen Anteils seinen bislang nicht erfassten Anteil an den Verlusten seines assoziierten Unternehmens oder seines Gemeinschaftsunternehmens nicht vom Buchwert der Beteiligung im Erwerbszeitpunkt abzieht.

## Gezielte Verbesserungen an IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen

Das IASB hat im November 2024 einen Entwurf veröffentlicht, in dem gezielte Verbesserungen an IAS 37 – *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* vorgeschlagen wurden (vgl. [IFRS-Newsletter 3/2025](#) sowie [IFRS-Newsletter 1/2025](#)).

Die Vorschläge des Entwurfs betreffen einige Änderungen im Bereich des Ansatzes und der Bewertung von Rückstellungen.

- Im Bereich des **Ansatzes einer Rückstellung** wird insbesondere das Kriterium einer „gegenwärtigen Verpflichtung als Folge eines vergangenen Ereignisses“ angepasst. Zusätzlich sollten auch die Interpretationen IFRIC 6 *Verbindlichkeiten, die sich aus einer Teilnahme an einem spezifischen Markt ergeben – Elektro- und Elektronik-Altgeräte* sowie IFRIC 21 *Abgaben* aktualisiert und in den IAS 37 einfließen.
- Im Bereich der **Bewertung einer Rückstellung** werden Klarstellungen vorgenommen, die den Umfang der zur Erfüllung einer gegenwärtigen Verpflichtung erforderlichen Kosten sowie zur Bestimmung des Abzinsungssatzes bei der Bewertung der langfristigen Rückstellungen.

Im Februar 2026 setzte das IASB seine Beratungen über die Änderungsvorschläge im Bereich des Ansatzes fort und konzentrierte sich dabei insbesondere auf die Voraussetzung für die Rückstellungsbildung, die aktuell das Vorliegen eines verpflichtenden Ereignisses ist, das aus einem vergangenen Ereignis resultiert und eine gegenwärtige Verpflichtung macht. In diesem Zusammenhang erörterte das IASB die Anforderungen für die Anwendung dieser Voraussetzung auf Abgaben.

Derzeit werden Abgaben gemäß IFRIC 21 *Abgaben*, einer Interpretation von IAS 37, bilanziert. Nach IFRIC 21 ist die Handlung, die das Kriterium der gegenwärtigen Verpflichtung für die Bilanzierung einer Verbindlichkeit erfüllt, die Tätigkeit, die die Zahlung der Abgabe auslöst, wie sie in den gesetzlichen Vorschriften festgelegt ist. Dementsprechend erfasst

ein Unternehmen, wenn zwei oder mehr Aktivitäten erforderlich sind, damit eine Abgabe fällig wird, eine Verbindlichkeit für die Abgabe erst dann, wenn es die letzte dieser Aktivitäten durchgeführt hat.

IFRIC 21 wurde kritisiert, weil es zu Ergebnissen führt, die die wirtschaftlichen Gegebenheiten einiger Abgaben nicht widerspiegeln – insbesondere bei Abgaben, bei denen der Staat einen wirtschaftlichen Nutzen oder eine wirtschaftliche Aktivität (z. B. in einem Jahr erzielte Einnahmen), die Abgabe jedoch – möglicherweise aus administrativen Gründen – so formuliert hat, dass die Verpflichtung eines Unternehmens zur Zahlung der Abgabe erst dann ausgelöst wird, wenn das Unternehmen eine spätere Bedingung erfüllt (z. B. das Überschreiten einer Umsatzschwelle oder die Tätigkeit auf einem Markt am ersten Tag des folgenden Jahres). Ein Unternehmen kann eine Verbindlichkeit für die Abgabe erst dann ansetzen, wenn es diese spätere Bedingung erfüllt hat.

Die Bedingung des vergangenen Ereignisses hat in der Praxis Fragen aufgeworfen und insbesondere für die im Anwendungsbereich des IFRIC 21 geregelte Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben für deren sehr späte Erfassung als Rückstellungen geführt. Vor diesem Hintergrund wird Folgendes vorgeschlagen:

- Die Festlegung eines Grundsatzes für die Anwendung der Bedingung des Vorliegens eines vergangenen Ereignisses auf zu entrichtende Abgaben. Demnach wäre bei einer Abgabe „das vergangene Ereignis“ der wirtschaftliche Nutzen oder die wirtschaftliche Tätigkeit, auf die die Regierung die Abgabe erheben will.
- Die Subjektivität bei der Anwendung eines solchen Grundsatzes sollte durch die Einführung einer einschränkenden Vermutung verringert werden. Danach müsste der wirtschaftliche Nutzen oder die wirtschaftliche Tätigkeit, auf die sich die Regierung mit der Abgabe bezieht, zu den in den Abgabengesetzen genannten Fällen gehören, damit die Abgabe fällig wird.

Das IASB erörterte zudem, ob die einschränkende Vermutung unter bestimmten Umständen widerlegbar sein sollte.

## Europäische Highlights



### News aus der EU-Kommission

#### Übernahme des IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* in EU-Recht

Die Europäische Union hat am 13. Februar 2026 durch die Verordnung (EU) 2026/338 IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* für die Anwendung in Europa übernommen.

IFRS 18 ist für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, verpflichtend

anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Die offizielle deutsche Übersetzung des IFRS 18 ist kostenlos [hier](#) verfügbar.

### EFRAG-News

#### EFRAG fordert das IASB auf, das Inkrafttreten von IFRS 20 zu verschieben

Die *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) hat das IASB gebeten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des IFRS 20 *Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten*, der IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts* ersetzen wird, auf den 1. Januar 2030 zu verschieben.

Die EFRAG begründete ihre Bitte um eine einjährige Verschiebung damit, dass insbesondere multinationale Unternehmen Schwierigkeiten haben könnten, den neuen Standard fristgerecht bis zum 1. Januar 2029 umzusetzen.

Laut EFRAG ist die Bitte um Aufschiebung auch begründet durch:

- einen überarbeiteten Veröffentlichungsplan, der den ursprünglichen Zeitplan für die Umsetzung vorverlegt;
- die Notwendigkeit ausreichender Zeit, um die vielfältigen und sich verändernden nationalen Regulierungsvorschriften multinationaler Unternehmen zu verstehen; und
- bestimmte Schlüsselaspekte des Standards, die die *Stakeholder* erst vollständig verstehen können, wenn die endgültige Formulierung bekannt ist (derzeit wurde der IFRS 20 noch nicht veröffentlicht, geplant ist dies für das zweite Quartal 2026).

### ESMA veröffentlicht Stellungnahme zum IFRS 18

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, ESMA) hat nach der Übernahme des IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* in EU-Recht eine Verlautbarung zur Umsetzung des Standards veröffentlicht ([hier](#) verfügbar).

Die Verlautbarung soll zu einer einheitlichen Anwendung des IFRS 18 sowie einer qualitativ hochwertigen Berichterstattung beitragen, die Transparenz für die Abschlussadressaten hinsichtlich der Ermessensspielräume und getroffenen Bilanzierungsalternativen ermöglicht. ESMA erwartet, dass diese Verlautbarung seitens des Managements des Unternehmens, der Aufsichtsorgane sowie der Abschlussprüfer bei der Umsetzung des IFRS 18 berücksichtigt wird.

Es wird zudem noch einmal darauf hingewiesen, dass die Unternehmen frühzeitig mit der Umsetzung beginnen sollten, da die Regelungen des IFRS 18 Anpassungen an den IT-Systemen, dem Management-Reporting und internen Richtlinien erfordern. Eine frühzeitige Umsetzung ist insbesondere vor dem Hintergrund der retrospektiven Anwendung des IFRS 18 von Bedeutung.

Eine weitere Erwartung der ESMA ist, dass die Unternehmen bereits in Berichtsperioden vor dem 1. Januar 2027, d. h. den Zwischenabschlüssen, zeitnah und schrittweise, in Übereinstimmung mit dem Fortschritt ihres Implementierungsprojekts, erläutern, welche Auswirkungen die Anwendung von IFRS 18 haben wird.

Die Implementierungshinweise der ESMA betreffen folgende Bereiche:

1. Struktur der GuV
2. Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen (*Management defined Performance Measures*, MPM)
3. Aggregation und Aufgliederung von Informationen sowie Postenbezeichnungen

#### 1. Struktur der GuV

Bei der Klassifizierung der Erträge und Aufwendungen wird eine transparente Berichterstattung über die getroffenen Ermessensentscheidungen und

Bilanzierungswahlrechte erwartet. So ist z. B. zu erläutern, wie das Bilanzierungswahlrecht im Hinblick auf die Erfassung von Fremdwährungsdifferenzen bei konzerninternen Darlehen ausgeübt wurde.

Neben dem Umsatzkosten- und dem Gesamtkostenverfahren kann die GuV gemäß IFRS 18 auch auf Basis einer gemischten Darstellung erstellt werden. Demnach werden einige Aufwendungen nach Kostenarten und andere nach Funktionskosten dargestellt. Sofern die gemischte Darstellung angewandt wird, ist auf eine eindeutige Bezeichnung der Posten zu achten. Wenn der Personalaufwand z. B. auf Funktionsbereiche aufgeteilt wird, gleichzeitig aber ein Teil des Personalaufwands nach der Art der zugrundeliegenden Kosten ausgewiesen wird, muss die Postenbezeichnung eindeutig sein. Daher ist die Postenbezeichnung des separat ausgewiesenen Personalaufwands nach seiner Art so zu wählen, dass deutlich wird, dass dieser nicht alle Personalaufwendungen enthält. Eine beispielhafte Bezeichnung könnte z. B. lauten: Leistungen an Arbeitnehmer, die nicht in den Umsatzkosten enthalten sind.

Die Änderungen in der Struktur der GuV können auch zu Anpassungen der IT-Systeme führen, da Daten auf einer detaillierteren Ebene als bisher erhoben und verarbeitet werden müssen.

Darüber hinaus sollten auch die Auswirkungen auf andere Bereiche, wie die Bedingungen einer Kreditvereinbarung (*Covenants*), die Berechnung der Ertragsteuern oder Vergütungsvereinbarungen, berücksichtigt werden.

#### 2. Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen (MPM)

Die Verlautbarung hebt hervor, dass strengere Vorschriften für die vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen (*Management defined Performance Measures*, MPMs) zu Änderungen bei der Verwendung alternativer Leistungskennzahlen (*Alternative Performance Measures*, APMs) führen könnten. Zu diesem Thema merkt die ESMA an, dass die Einführung neuer Zwischensummen und standardisierter Kategorien für die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IFRS 18 dazu führen könnte, dass einige APMs überflüssig oder redundant werden. Neben der öffentlichen

Stellungnahme hat die ESMA ihre Fragen und Antworten zu APMs aktualisiert ([hier](#) verfügbar), um das Zusammenspiel zwischen diesen Leitlinien und den neuen Anforderungen von IFRS 18 zu verdeutlichen.

### **3. Aggregation und Aufgliederung von Informationen sowie Postenbezeichnungen**

Gemäß IFRS 18 müssen Unternehmen einen Posten im Abschluss nicht gesondert ausweisen, wenn dies nicht zu einer aussagekräftigen, strukturierten Zusammenfassung des Abschlusses führt. Ist der Posten jedoch wesentlich, müssen Unternehmen ihn dennoch im Anhang angeben. Umgekehrt dürfen Unternehmen zusätzliche Posten und Zwischensummen nur dann ausweisen, wenn solche

Darstellungen eine aussagekräftige, strukturierte Zusammenfassung des Abschlusses bieten. An dieser Stelle weist ESMA jedoch gleichzeitig darauf hin, dass Unternehmen vorsichtig bei der Einführung freiwilliger Zwischensummen in der GuV agieren sollen.

Darüber hinaus erwartet die ESMA, dass die Bezeichnungen für zusätzliche Posten und Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung hinreichend klar und eindeutig sind, damit die Adressaten des Abschlusses nachvollziehen können, was diese Posten oder Zwischensummen beinhalten und/oder ausschließen, ohne diese Informationen im Anhang nachschlagen zu müssen.

## Deutsche Highlights



### DRSC-News

#### DRSC veröffentlicht die Stellungnahme zum Bürokratieabbau in der Finanzberichterstattung

Bürokratieabbau in Deutschland ist eine breit formulierte Anforderung, die verschiedene Bereiche betreffen sollte. In diesem Zusammenhang hat das BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) u. a. das DRSC dazu aufgerufen, die Möglichkeiten des Bürokratieabbaus in der Finanzberichterstattung zu untersuchen. Als Ergebnis hat das DRSC am 1. April 2026 eine Stellungnahme zu Bürokratieentlastungsmaßnahmen der finanziellen Berichterstattung (hier abrufbar) veröffentlicht.

Die Vorschläge zum Bürokratieabbau innerhalb der Finanzberichterstattung wurden in der Stellungnahme in fünf Themenbereiche aufgliedert:

- Offenlegung und digitale Berichterstattung
- Materielle Berichtspflichten
- Anwendungsbereich der Finanzberichterstattung
- Redundanzen, insb. bei anlassbezogener und industriespezifischer Berichterstattung
- Verhältnis von Standardsetzung, Enforcement und Regulatorik

Im Bereich der digitalen Berichterstattung fordert das DRSC die Abschaffung der derzeitigen ESEF-Berichterstattung auf Basis von XBRL. Begründet wird diese Forderung in den zunehmenden

Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz zur Auswertung und Extrahierung von Daten sowie in der Ermangelung einer erkennbaren Nutzung des derzeitigen ESEF-Berichtsformats durch die Abschlussadressaten.

Ferner wird in Bezug auf die handelsrechtliche Finanzberichterstattung ein Vorschlag gemacht, ein bedingtes Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss für einen begrenzten Kreis an Unternehmen einzuführen. Ein solches Wahlrecht sollte jedoch lediglich für Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen gelten, bei denen das Mutterunternehmen einen IFRS-Konzernabschluss erstellt. Das Wahlrecht sollte bezwecken, dass Unternehmen, deren Kosten den potenziellen Nutzen eines IFRS-Einzelabschlusses überschreiten würden, weiterhin bei der Erstellung des HGB-Einzelabschlusses bleiben könnten.

Im Anwendungsbereich der Finanzberichterstattung wurde beispielsweise vorgeschlagen, die in Art. 3 der Bilanzrichtlinie genannten Größenmerkmale zur Definition von Kleinstunternehmen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen zu überprüfen. Eine grundsätzliche Anhebung der Schwellenwerte (einschließlich der durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahrs Beschäftigten) würde nach Meinung von DRSC zu einer erheblichen Entlastung der Wirtschaft beitragen.

Interessant ist auch der Vorschlag, die Definition von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ im Hinblick auf Banken und Versicherungen zu überprüfen. Es wird empfohlen, die kleinen Banken und Versicherungen von den besonderen Pflichten für Unternehmen von öffentlichem Interesse auszunehmen. Dies unter der Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten.

Innerhalb des Vorschlags zur Vermeidung von Redundanzen in der Berichterstattung plädiert das DRSC dafür, Querverweise zwischen den verschiedenen Berichtsobjekten zu ermöglichen. Ein erheblicher Bürokratieaufwand entsteht nämlich durch eine mehrfache, ggf. leicht abweichende

Berichterstattung derselben Information, z. B. im Abschluss und im Lagebericht. Diese Redundanzen führen wiederum zu einem hohen Abstimmungsbedarf, möglichen Inkonsistenzen und hohen Kosten in der Erstellung, wobei die mehrfache Berichterstattung für die Adressaten keinen zusätzlichen Informationsnutzen generiert.

Schließlich empfiehlt das DRSC auch, die künftigen Europäischen Gesetzgebungsakte im Bereich der (finanziellen) Berichterstattung unter Kosten-Nutzen-Aspekten stärker an der Wettbewerbsfähigkeit der EU auszurichten.

## BaFin-News

### Übersicht der Fehlerfeststellungen von 2025

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Jahr 2025 in dreizehn geprüften IFRS-Konzernabschlüssen einen oder mehrere Fehler festgestellt. Die Fehlerbekanntmachungen der BaFin sind [hier](#) verfügbar. Nachfolgend ein Überblick über die festgestellten Fehler, ausgenommen der Fehler im Lagebericht:

#### Angaben in der Segmentberichterstattung (IFRS 8)

Ein Unternehmen hat fälschlicherweise offengelegt, dass es keine Kunden mit einem Umsatzanteil von mindestens 10 % an den Gesamtumsatzerlösen gibt. Dies stellt einen Verstoß gegen IFRS 8.34 dar. Danach hat das Unternehmen, wenn sich die Umsatzerlöse aus Geschäftsvorfällen mit einzelnen Kunden auf mindestens 10 % der gesamten Umsatzerlöse belaufen, die Angabe der Gesamtbeträge der Umsatzerlöse dieser Kunden und die Angabe, auf welche Segmente diese Umsatzerlöse entfielen, zu machen.

#### Unternehmenszusammenschluss (IFRS 3)

Bei einem Unternehmen beanstandete die BaFin folgende Fehler im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses:

- Im Rahmen der Kaufpreisallokation (PPA) wurde der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten auf Grundlage der Buchwerte ermittelt. Es liegt eine methodisch falsche Ermittlung vor, da gemäß IFRS 3.18 und IFRS 3.19 die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte zu ihrem

beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt zu bewerten sind. Der beizulegende Zeitwert ist als der Preis definiert, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf der Vermögenswerte vereinbart worden wäre.

- Es wurde ein symbolischer Kaufpreis vereinbart, weil das erworbene Unternehmen sanierungsbedürftig war, der zu einem Gewinn aus dem Unternehmenszusammenschluss führte. Im Anhang fehlten die Angaben des IFRS 3.B64(n)(ii), d. h. die Angabe der Gründe für den erzielten Gewinn.
- Eine Einzahlung des Altgeschafters in die Kapitalrücklage sowie der anteilige Verlust des Altgeschafters bis zum Erwerbszeitpunkt wurden bei der Ermittlung des Nettovermögens bzw. des Neubewerteten Eigenkapitals des erworbenen Tochterunternehmens nicht berücksichtigt. Dies verstößt gegen IFRS 3.10, wonach der Erwerber zum Erwerbszeitpunkt die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, die übernommenen Schulden und alle nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen getrennt vom Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen hat.
- Das erworbene Vermögen wurde im Anlagespiegel als Zugang mit den historischen Anschaffungskosten und kumulierten Abschreibungen des erworbenen Tochterunternehmens gezeigt, statt mit den

Anschaffungskosten und kumulierten Abschreibungen des erwerbenden Berichtsunternehmens (Verstoß gegen IAS 16.73(d)).

Bei einem anderen Unternehmen kam es zu mehreren Fehlerfeststellungen (u. a. zu hoher Ausweis eines Geschäfts- oder Firmenwerts, der Kapitalrücklage und der Verbindlichkeiten), da die Korrektur eines wesentlichen Fehlers i. S. d. IAS 8 unterblieben ist. Der Fehler bestand darin, dass eine im Rahmen des Unternehmenserwerbs getroffene Vereinbarung über bedingte Zahlungen an Arbeitnehmer oder die Verkäufer nicht als separate Vergütungstransaktion behandelt wurde, sondern in die Gegenleistung für den Unternehmenserwerb einbezogen wurde (Verstoß gegen IAS 8.42 i. V. m. IFRS 3.4, IFRS 3.5(d), IFRS 3.32, IFRS 3.51, IFRS 3.52(b) und IFRS 3.B54-B55).

#### **Bilanzierung von Leasingverhältnissen (IFRS 16)**

Die BaFin stellte bei einem Unternehmen folgende Fehler im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Leasingverhältnissen fest:

- Ein Leasingverhältnis wurde als *operate lease*, anstelle eines *finance lease* eingestuft. Es liegt ein Verstoß gegen IFRS 16.61 i. V. m. IFRS 16.67 und IFRS 16.76 vor.
- Es fehlten mehrere Angaben zu Leasingverhältnissen, bei denen das Unternehmen als Leasinggeber agierte, u. a. die Angabe über die Anwendung der Ausnahme für kurzfristige Leasingverhältnisse und über Leasingverhältnisse mit geringem Wert sowie die Angabe des gesamten Zahlungsmittelabflusses für Leasingverhältnisse (Verstoß gegen IFRS 16.52 i. V. m. IFRS 16.60 sowie IFRS 16.53(c), (d) und (g)).
- Letztendlich hat das Unternehmen bei den Angaben nach IAS 16 nicht zwischen Sachanlagen, die es als Leasinggeber i. R. eines *operate lease* nutzt, und solchen, die es selbst nutzt, unterschieden (IFRS 16.95).

#### **Erfassung der Umsatzerlöse (IFRS 15)**

Ein Unternehmen hat fälschlicherweise die Umsatzerlöse und den Materialaufwand brutto ausgewiesen, obwohl das Unternehmen nicht als Prinzipal einzustufen war. Somit hätte lediglich die

Vermittlungsgebühr bzw. Provision (netto) als Umsatzerlöse erfasst werden dürfen. Es liegt ein Verstoß gegen IFRS 15.31 i. V. m. IFRS 15.B34, B34A(b), B36, B37 und IFRS 15.33 vor.

#### **Angaben zur Kapitalflussrechnung (IAS 7)**

In einem Fall fehlten die Angaben des IAS 7.40(c) und (d), wonach der Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie die Beträge der nach Hauptgruppen gegliederten sonstigen Vermögenswerte und Schulden der Tochterunternehmen, über die die Beherrschung gemäß IFRS 10 verloren wurde, offenzulegen sind.

#### **Ertragsteuern (IAS 12)**

Es wurden aktive latente Steuern auf Verlustvorträge angesetzt, obwohl nicht hinreichend wahrscheinlich war, dass in dem betreffenden Organkreis künftig zu versteuernde Gewinne zur Verfügung stehen werden, gegen die die Verlustvorträge genutzt werden können. Dies stellt einen Verstoß gegen IAS 12.34 dar.

Ferner wurden in der steuerlichen Überleitungsrechnung erhebliche Steuermehrungen und Steuerminderungen ausgewiesen, obwohl solche Effekte im Berichtsjahr tatsächlich nicht eingetreten waren. Dies stellt einen Verstoß gegen IAS 12.81(c)(i) dar, wonach die Beziehung zwischen Steueraufwand (Steuerertrag) und dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern im Rahmen einer Überleitungsrechnung zutreffend zu erläutern ist.

#### **Angaben über Beziehungen mit nahestehenden Personen und Unternehmen (IAS 24)**

In drei Fällen wurde festgestellt, dass gemäß IAS 24.17 die Angabe der Vergütung der Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen fehlte oder nicht vollständig gemacht wurde. Es fehlte u. a. die Aufteilung der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat in die Klassen des IAS 24.17 sowie in einem Fall die Angabe der Gesamtsumme der Vergütung.

#### **Transaktionskosten für Finanzinstrumente (IAS 32)**

Transaktionskosten für die Ausgabe neuer Aktien sind gemäß IAS 32.35 direkt vom Eigenkapital abzuziehen.

Das Unternehmen hat die Transaktionskosten für die Börsennotierung von Aktien, die im Rahmen einer im Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung neu

ausgegeben worden waren, jedoch in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

### **Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (IAS 40 und IFRS 13)**

In einem Fall wurde eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie zu hoch bewertet, da Erkenntnisse aus einem laufenden Vermarktungsprozess, die auf einen niedrigeren erzielbaren Preis hinwiesen, nicht berücksichtigt wurden. Dies stellt einen Verstoß gegen IAS 40.33 i. V. m. IFRS 13.9 dar.

Darüber hinaus wird gemäß IFRS 13.93(d) für jede Immobilienklasse, deren Bewertung der Stufe 3 der Fair Value-Hierarchie zugeordnet wurde, die Angabe von Bandbreiten oder der gewichteten Durchschnittswerte für die verwendeten Eingangsparameter gefordert. Eine solche Angabe erfolgte nicht.

### **Werthaltigkeit von nicht finanziellen Vermögenswerten (IAS 36)**

In einem Fall stellte die BaFin mehrere Fehler im Zusammenhang mit dem quantitativen Werthaltigkeitstest von noch nicht nutzungsbereiten Vermögenswerten, d. h. von Entwicklungskosten, fest:

- Für ein Entwicklungsprojekt unterblieb der verpflichtend jährlich durchzuführende quantitative Werthaltigkeitstest vollständig (Verstoß gegen IAS 36.10(a)).
- Bei einem anderen Entwicklungsprojekt wurde nur ein qualitativer Werthaltigkeitstest in Textform durchgeführt (Verstoß gegen IAS 36.10(a) i. V. m. IAS 36.18).
- In einem anderen Entwicklungsprojekt wurde der erzielbare Betrag falsch ermittelt, indem der Barwert möglicher Kosteneinsparungen statt der zukünftigen Cashflows verwendet wurde (Verstoß gegen IAS 36.10(a) i. V. m. IAS 36.18 und IAS 36.39(a)).
- Letztendlich war die Angabe im Anhang irreführend. Es wurde angegeben, dass alle noch nicht genutzten Entwicklungsprojekte mindestens einmal jährlich einem Werthaltigkeitstest

unterzogen werden, obwohl dies nicht auf alle Projekte zutrifft. Es liegt ein Verstoß gegen IAS 1.112(a) i. V. m. IAS 1.117C vor.

Bei einem anderen Unternehmen wurde der erzielbare Betrag methodisch falsch ermittelt. Dieser wurde ausschließlich auf Basis der aktuellen Wiederbeschaffungskosten ermittelt. Dies verstößt gegen IAS 36.18 i. V. m. IFRS 13.27, da hier nur die Kosten und nicht der zukünftige wirtschaftliche Nutzen berücksichtigt wird.

### **Darstellung des Abschlusses (IAS 1)**

In einem Fall hat ein Unternehmen fälschlicherweise eine Verbindlichkeit als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen eingestuft. Es handelte sich aber um eine finanzielle Verbindlichkeit. Dies verstößt gegen IAS 1.54(k) und (m).

Bei einem anderen Unternehmen wurde ein von einem Gesellschafter erklärter Zinsverzicht auf ein Gesellschafterdarlehen erfolgswirksam erfasst und nicht gesondert in der Eigenkapitalveränderungsrechnung ausgewiesen. Dies verstößt gegen IAS 1.106(d)(iii) i. V. m. IAS 1.109, wonach Eigenkapitalveränderungen aus Geschäftsvorfällen mit Eigentümern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln, gesondert in der Eigenkapitalveränderungsrechnung und nicht als Bestandteil des Gesamtergebnisses auszuweisen sind.

In einem anderen Fall war die Umgliederung von zuvor neutral erfassten Beträgen im Zuge der Abspaltung einer Veräußerungsgruppe fehlerhaft.

### **Statuswahrender Anteilserwerb ohne Beherrschungsverlust (IFRS 10)**

Ein Unternehmen hat das sonstige Ergebnis im Zusammenhang mit dem Erwerb weiterer Anteile an einem vollkonsolidierten Tochterunternehmen zu niedrig ausgewiesen.

Das Unternehmen hat den Differenzbetrag zwischen dem beizulegenden Zeitwert der geleisteten Zahlung und dem Betrag, um den die nicht beherrschenden Anteile angepasst wurden, nicht gemäß IFRS 10.B96 unmittelbar im Eigenkapital den Eigentümern des Mutterunternehmens zugeordnet, sondern stattdessen das sonstige Ergebnis vermindert.

## Kontakt

### Zentral



**Dirk Driesch**  
Leitung Quality & Risk  
Partner  
Tel.: +49 40 288 01 3330  
dirk.driesch@forvismazars.com



**Dr. Iwona Nowicka**  
Leitung IFRS Grundsatzabteilung  
Director  
Tel.: +49 30 208 88 1711  
iwona.nowicka@forvismazars.com

### Audit



**Udo Heckeler**  
Partner  
Tel.: +49 30 208 88 1802  
udo.heckeler@forvismazars.com



**David Reinhard**  
Partner  
Tel.: +49 30 208 88 1818  
david.reinhard@forvismazars.com

### Advisory



**Stefan Schmal**  
Partner  
Tel.: +49 89 35 000 2306  
stefan.schmal@forvismazars.com



**Matthias Welke**  
Partner  
Tel.: +49 89 35 000 2336  
matthias.welke@forvismazars.com

### Herausgeber

Forvis Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15  
20095 Hamburg

Verantwortliche Redaktion  
WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch  
Domstraße 15  
20095 Hamburg  
Tel.: +49 40 288 01 3330  
dirk.driesch@forvismazars.com

[forvismazars.com/de](https://forvismazars.com/de)

Forvis Mazars Group SC ist ein unabhängiges Mitglied von Forvis Mazars Global, einem führenden Professional Services-Netzwerk. Als international integrierte Partnerschaft ist die Forvis Mazars Group in über 100 Ländern und Regionen der Welt tätig und auf die Bereiche Audit, Tax sowie Advisory spezialisiert. Die Partnerschaft greift auf die Expertise und das kulturelle Know-how von mehr als 40.000 Professionals weltweit zurück, um Mandanten jeder Größe in jeder Phase ihrer Entwicklung zu unterstützen.

In Deutschland ist Forvis Mazars mit mehr als 180 Partner\*innen und über 3.000 Mitarbeiter\*innen an 13 Standorten vertreten und gehört mit einem Jahresumsatz von 372 Millionen Euro zu den führenden multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaften. Weitere Informationen finden Sie unter [forvismazars.com/de](https://forvismazars.com/de).